

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Mai 2019	Nr. 27
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Satzung der Universität des Saarlandes für die Vergabe von
Deutschlandstipendien
Vom 15. Mai 2019.....

322

**Satzung
der Universität des Saarlandes
für die Vergabe von Deutschlandstipendien**

Vom 15. Mai 2019

Der Senat der Universität des Saarlandes hat gemäß §13 Absatz 3 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674) folgende Satzung der Universität des Saarlandes für die Vergabe von Deutschlandstipendien erlassen, die hiermit verkündet wird.

Inhalt:

- § 1 Zweck des Stipendiums
- § 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung
- § 3 Verteilung der Stipendien
- § 4 Umfang der Förderung
- § 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 6 Zentrale Vergabekommission für die Deutschlandstipendien
- § 7 Bewilligung
- § 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung
- § 9 Beendigung
- § 10 Mitwirkungspflichten
- § 11 Widerruf
- § 12 Veranstaltungsprogramm
- § 13 Inkrafttreten

**§ 1
Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben gemäß § 3 des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG).

**§ 2
Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung**

(1) Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums in einem Studiengang an der Universität des Saarlandes eingeschrieben ist, sofern diese Einschreibung nach den Vorschriften der Immatrikulationsordnung nicht nur befristet oder vorläufig ist.

(2) Ein Stipendium kann gemäß § 4 Abs. 1 StipG nicht bewilligt werden, wenn Studierende eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung im Sinne von § 1 Abs. 3 StipG von mind. 30 Euro pro Monat erhalten.

**§ 3
Verteilung der Stipendien**

(1) Die Anzahl der Stipendien richtet sich gemäß § 11 StipG nach der Summe der eingeworbenen privaten Mittel.

(2) Gemäß § 11 Abs. 3 StipG können die privaten Mittelgeber für die von Ihnen anteilig finanzierten Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fakultäten oder Studienfächer festlegen. Dabei darf die Zweckbindung maximal zwei Drittel der zu vergebenden Stipendien pro Kalenderjahr betreffen. Soweit die vorhandenen Zweckbindungen dies erfordern, kann von der Verteilung der Stipendien auf die Fakultäten nach § 3 Absatz 2 abgewichen werden.

(3) Die Stipendien, die ohne Zweckbindung durch den /die Förderer vergeben werden, werden nach Anteilen auf die Fakultäten aufgeteilt. Zur Berechnung der Anteile werden hierzu die Studierendenvollzeitäquivalente des vorangegangenen Wintersemesters herangezogen.

(4) Über die endgültige Verteilung entscheidet der/die Vorsitzende der Zentralen Vergabekommission für die Deutschlandstipendien an der Universität des Saarlandes.

§ 4

Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt in der Regel monatlich 300 €, wovon der Anteil des Bundes 150 € beträgt.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 5

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Universität des Saarlandes schreibt durch Bekanntgabe in allgemein zugänglicher Form die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien (sofern zum Zeitpunkt der Ausschreibung bekannt),
2. ob und gegebenenfalls bezüglich welcher Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt ist,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. die Form der Bewerbung,
5. welche Bewerbungsunterlagen (vgl. Absatz 3 und 4) einzureichen sind,
6. der Tag, an dem die Bewerbung spätestens einzureichen ist,
7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden,
8. der Ablauf des Auswahlverfahrens.

(3) Bewerben kann sich, wer

1. vor der Aufnahme eines Studiums an der Universität des Saarlandes steht oder bereits eingeschrieben ist. Die der Aufnahme des Studiums zugrundeliegende Einschreibung sowie die bereits für das Studium bestehende Einschreibung darf nach den Vorschriften der Immatrikulationsordnung nicht befristet oder vorläufig sein.
2. Ausgenommen von der Förderung sind Promovierende.

(4) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach oder den Studiengang, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist über ein von der Universität des Saarlandes vorgegebenes Online-Verfahren vorzunehmen.

(5) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind in der Regel folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen.

1. eine Studienbescheinigung von Stipendienbewerberinnen und Studienbewerbern, die bereits im Sommersemester vor dem aktuellen Vergabeverfahren an der Universität des Saarlandes studiert haben.
2. von Bewerberinnen und Bewerber um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie ggf. Nachweise über das Vorliegen besonderer Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang.
3. Nachweise über bisher erbrachte Prüfungen und Leistungen,
4. Praktikums- und Arbeitszeugnisse, Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise sowie über besonderes, vor allem gesellschaftliches Engagement.

Einzelheiten regeln zusätzlich die Bestimmungen der derzeit mit der Betreuung des Bewerberportals im Auftrag der Universität des Saarlandes beauftragten StudienStiftungSaar:

(6) Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 6

Zentrale Vergabekommission für die Deutschlandstipendien

(1) Die Stipendienbeauftragten (Studiendekane der Fakultäten kraft Amtes) ernennen die jeweiligen Fachstipendienbeauftragten. Diese sorgen jeweils dafür, dass gemäß den Auswahlkriterien nach Absatz 5 aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen diejenigen ausgewählt werden, die in die Förderung aufgenommen werden können. Diese werden nach Studienfächern getrennt in Ranglisten gebracht. Hinzu kommen weitere Bewerbungen, die in einer von den Fachstipendienbeauftragten festgelegten Reihung in der Rangliste nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden, aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können oder ein bewilligtes Stipendium aus den in § 8 genannten Gründen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums endet. Die Auswahl wird durch den Stipendienbeauftragten der Zentralen Vergabekommission für die Deutschlandstipendien an der Universität des Saarlandes zur Entscheidung über die Vergabe der Deutschlandstipendien vorgelegt.

(2) Der Zentralen Vergabekommission für die Deutschlandstipendien gehören an kraft Amtes

1. die Präsidentin oder der Präsident der Universität des Saarlandes oder eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellte Person, in der Regel die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Universität des Saarlandes für Lehre und Studium als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität des Saarlandes mit beratender Stimme,
3. die Fakultäten mit je einem Mitglied pro Fakultät sowie einem Ersatzmitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer für die Dauer von zwei Jahren,
4. der AStA mit zwei Studierenden sowie zwei Ersatzmitglieder für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied die Aufgabe als Mitglied der zentralen Vergabekommission wahrnehmen.

Der oder die Fach-/Stipendienbeauftragte soll kein Mitglied der Zentralen Vergabekommission sein.

(4) Mit beratender Stimme können Vertreterinnen und Vertreter der privaten Mittelgeber an den Sitzungen der Zentralen Vergabekommission teilnehmen oder an Sitzungen, die zur Vorbereitung der Stipendienvergabe von dem/der Vorsitzenden der Zentralen Vergabekommission für die Deutschlandstipendien einberufen werden. Der/die Vorsitzende der Zentralen Vergabekommission bestimmt in Abhängigkeit von der Anzahl der zu vergebenden Stipendien für das jeweilige Vergabeverfahren die Anzahl der Vertreter der privaten Mittelgeber und definiert den Modus zu deren Auswahl.

(5) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben (§ 3 StipG). Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Universität des Saarlandes berechtigt,
2. für bereits immatrikulierte Studierende an der Universität des Saarlandes die bisher erbrachten Prüfungen und Leistungsnachweise (auch von anderen Universitäten und Hochschulen), für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Bachelorstudiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberinnen und Bewerber sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund (vgl. § 2 Absatz 1 und 2 StipV).

§ 7 Bewilligung

(1) Die Zentrale Vergabekommission für die Deutschlandstipendien bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der vorgeschlagenen Rangliste durch die von den Fakultäten bestimmten Fachstipendienbeauftragten der Universität des Saarlandes grundsätzlich für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die jeweilige Förderungsdauer.

(3) Die Bewilligung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen. Der Bewilligungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatinnen und Stipendiaten an der Universität des Saarlandes immatrikuliert sind. Wechseln Stipendiatinnen und Stipendiaten während des Bewilligungszeitraums die Universität oder Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Universität des Saarlandes. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Universität oder Hochschule ist grundsätzlich möglich.

(5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 4, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt (§ 6 Absatz 4 StipG).

(6) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 8

Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. (§ 7 Absatz 1 StipG)

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatinnen und Stipendiaten angepasst.

§ 9

Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatinnen oder der Stipendiat

1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat. (§ 8 Satz 1 Nr. 1 StipG)
2. das Studium abgebrochen haben,
3. die Fachrichtung gewechselt haben oder
4. exmatrikuliert werden.

Wechseln die Stipendiatinnen und Stipendiaten während des Bewilligungszeitraums die Universität oder die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des laufenden Semesters. (§ 8 Satz 2 StipG)

§ 10

Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Universität des Saarlandes die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1, Absatz 4 des Stipendienprogrammgesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums kann mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn Stipendiatinnen und Stipendiaten der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen sind oder entgegen § 4 Absatz 1 StipG eine weitere Förderung erhalten oder die Universität des Saarlandes bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- bzw. Begabungs- und Leistungsvoraussetzungen für die Vergabe des Stipendiums nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatinnen und Stipendiaten beruht.


§ 12 Veranstaltungsprogramm

Die Universität des Saarlandes fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Diese organisiert und koordiniert im Auftrag der Universität des Saarlandes und gemäß dem geschlossenen Kooperationsvertrag zwischen den beiden Parteien eigenständig und ohne besonderen Auftrag durch die Universität des Saarlandes die StudienStiftungSaar als Dienstleister. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 4 Absatz 2).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 20. Mai 2019



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. M. Schmitt)